Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 22.04.2021

Haushaltssatzung der Stadt Herrenberg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		**EUR**
1.	**im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	96.511.711
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	103.692.993
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-7.181.282**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	**-7.181.282**
2.	**im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	94.264.866
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	94.700.454
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-435.588**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.280.250
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.339.619
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-6.059.369**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-6.494.957**

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.800.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	799.457
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**6.000.543**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-494.414**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.800.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 20.070.180

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.
	der Steuermessbeträge	
2.	für die Gewerbesteuer auf	390 v. H.
	der Steuermessbeträge	

II.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 16. März 2021 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom **09.04.2021, Az: 14-2241.-2/Herrenberg,** gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **26. April 2021 bis 04. Mai 2021** je einschließlich beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 304) öffentlich aus.

Bis auf Weiteres ist das Rathaus Herrenberg für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Herrenberg bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Stadtkämmerei unter der Telefonnummer 07032 924 254 oder per E-Mail kaemmerei@herrenberg.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg (www.herrenberg.de/haushalt) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden können.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
DN: cn=Vanessa Eckert, o=Stadtverwaltung Herrenberg, ou=Geschäftsstelle Gemeinderat, email=v.eckert@herrenberg.de, c=DE
Datum: 2021.04.22 13:48:49 +02'00'